

Az.: 5 A 108/11
3 K 962/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes

vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Auskunftserteilung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 29. November 2013

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Januar 2011 - 3 K 962/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unzulässig, soweit sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und sinngemäß ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend macht. Die Begründung ihres Zulassungsantrags genügt insofern nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.
- 2 Nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO muss der Antragsteller des Zulassungsverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils - ausdrücklich oder sinngemäß - die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VwGO bezeichnen und darlegen, aus welchen Gründen die Voraussetzungen der bezeichneten Zulassungsgründe erfüllt sein sollen (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 5 A 118/10 -, juris Rn. 2; st. Rspr.). Daran fehlt es hier hinsichtlich der Zulassungsgründe gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO.
- 3 a) Den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) hat die Klägerin bereits nicht fristgemäß erhoben, weil dieser Zulassungsgrund ihrem am 10. Februar 2011 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag, mit dem sie den Antrag auf Zulassung der Berufung fristgemäß erhoben und begründet hat, nachdem ihr das Urteil des

Verwaltungsgerichts am 22. Januar 2011 zugestellt worden war, weder ausdrücklich noch sinngemäß entnehmen lässt. Erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO mit Schriftsatz vom 3. Mai 2011, eingegangen bei Gericht am 4. Mai 2011, hat sie auch geltend gemacht, dem Verfahren komme grundsätzliche Bedeutung zu.

- 4 Mit dem Schriftsatz vom 10. Februar 2011 beruft sich die Klägerin hingegen auf Verfahrensfehler des Verwaltungsgerichts und begehrt daneben die Berufungszulassung, weil ihre Klage zulässig und begründet sei. Ob ihrem Vorbringen im Schriftsatz vom 10. Februar 2011 grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte, wie sie im Schriftsatz vom 3. Mai 2011 behauptet, ist irrelevant, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VwGO zumindest sinngemäß zu bezeichnen sind. Schon daran fehlt es im Schriftsatz vom 10. Februar 2011 hinsichtlich des Zulassungsgrundes gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.
- 5 b) Den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bezeichnet die Klägerin zwar sinngemäß, indem sie die Berufungszulassung begehrt, weil ihre Klage zulässig und begründet sei. Sie legt jedoch nicht dar, weshalb dieser Zulassungsgrund erfüllt sein soll. Dazu ist eine substantiierte Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung erforderlich, was ein Durchdringen und Aufbereiten des Sach- und Streitstoffs in einer Weise erfordert, die im Einzelnen verdeutlicht, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen den entscheidungstragenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht gefolgt werden kann. Eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrags genügt hingegen nicht (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 5 A 118/10 -, juris Rn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124a Rn. 49).
- 6 Diesen Anforderung wird der Vortrag der Klägerin nicht gerecht. Sie wiederholt lediglich zusammenfassend ihr erstinstanzliches Vorbringen dahin, dass ihr zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes gemäß § 29 VwVfG ein auch verfassungsrechtlich durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgtes umfassendes Akteneinsichtsrecht in alle relevanten Unterlagen zu den sie betreffenden

Standesamtsverfahren bei der Beklagten zustehe, ohne dass sie dazu substantiiert vortragen müsse. Das Verwaltungsgericht hat die Klage aber abgewiesen, weil sie teilweise mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei, soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ihr Akteneinsichtsgesuch konkretisiert habe, da sie insoweit nicht zuvor bei der Beklagten um Akteneinsicht nachgesucht habe. Im Übrigen sei die Klage unbegründet, weil die Klägerin kein umfassendes Akteneinsichtsrecht habe, sondern gemäß § 29 VwVfG nur Anspruch auf Einsicht in die Akten, die das von ihr geführte Beschwerdeverfahren beim Landgericht betreffen, die sie bereits eingesehen habe. Hinsichtlich der von ihr begehrten Einsicht in Spiegel-, Geheim- und ähnliche Akten fehle es an konkreten Darlegungen oder Anhaltspunkten, dass es solche Akten gebe. Auf diese Urteilsgründe des Verwaltungsgerichts geht die Klägerin nicht ein.

- 7 2. Im Übrigen, hinsichtlich der fristgemäß mit Schriftsatz vom 10. Februar 2011 geltend gemachten Verfahrensfehler, ist der Berufungszulassungsantrag der Klägerin zulässig, aber unbegründet. Ihr Vorbringen dazu, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vorliegt.
- 8 a) Soweit die Klägerin geltend macht, die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht habe gemäß den §§ 170, 171a ff. GVG zwingend nicht öffentlich durchgeführt werden müssen, weil die begehrte Akteneinsicht ein seit 2006 geführtes FGG-Verfahren betreffe, geht dies fehl.
- 9 Bei der begehrten Verpflichtung der Beklagten, Akteneinsicht zu gewähren, handelt es sich nicht um eine Familiensache im Sinne des § 170 GVG, weder in der bis 31. August 2009 geltenden Fassung des § 170 GVG noch danach. Bis 31. August 2009 ergab sich der Begriff der Familiensache im Sinne des § 170 GVG aus der damals von der Vorschrift ausdrücklich in Bezug genommenen Regelung des § 23b GVG a. F., ab 1. September 2009 folgt dies aus § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG i. V. m. den §§ 111, 112 FamFG und der Begriff der Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus § 23a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 GVG (vgl. Kissel, GVG, 7. Aufl. 2013, § 170 Rn. 2). Zu den dort aufgeführten Verfahren gehört der vorliegende Streit um Akteneinsicht aber nicht, auch wenn die Klage mit einem solchen Verfahren in Zusammenhang steht.

- 10 Allein der Umstand, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vier Jahre alt war, erfüllt noch nicht einen der Tatbestände der §§ 171a ff. GVG, in denen die Öffentlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts ausgeschlossen werden kann. Besondere Umstände, die das Verwaltungsgericht dazu nach Maßgabe dieser Vorschriften hätten bewegen müssen, trägt die Klägerin nicht vor. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat sie auch nicht beantragt, die Öffentlichkeit auszuschließen. Dass danach in der Presse über die Verhandlung berichtet wurde, legt weder nahe, dass damit im Zeitpunkt der Verhandlung zu rechnen war, noch, dass dies ein Grund gewesen wäre, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 11 b) Die Klägerin hat ebenfalls keinen Erfolg, soweit sie geltend macht, ihr zu Beginn der mündlichen Verhandlung gestellter Befangenheitsantrag gegen den Einzelrichter sei verfahrensfehlerhaft abgelehnt worden. Sie begründet dies damit, dass infolge der fehlenden Einholung einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters eine Gehörsverletzung vorliege, was sie in der Verhandlung sofort gerügt habe. Zudem sei der Beschluss in der Verhandlung nur verkündet, ihr aber keine schriftliche Ausfertigung ausgehändigt worden. Erst viel später sei die auf falsche Rechtsquellen gestützte Beschlussbegründung formuliert worden.
- 12 Die Rüge, ein Beschluss der Vorinstanz über die Ablehnung eines Befangenheitsantrags sei fehlerhaft, rechtfertigt grundsätzlich nicht die Berufungszulassung, weil solche Beschlüsse gemäß § 146 Abs. 2 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden können und daher gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 512 ZPO der Überprüfung in einem Berufungsverfahren entzogen sind. Die unrichtige Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs ist nur ausnahmsweise dann beachtlich, wenn mit ihr eine vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG bei der weiteren Entscheidung in der Sache durch den erfolglos abgelehnten Richter geltend gemacht wird. Dies setzt voraus, dass für die ablehnende Entscheidung über den Befangenheitsantrag willkürliche oder manipulative Erwägungen maßgeblich waren. Nur dann, wenn ein Richter unter eindeutiger Missachtung von Verfahrensvorschriften tätig wird oder wenn der tätig gewordene Richter tatsächlich und so eindeutig die gebotene Distanz und Neutralität hat vermissen lassen, dass jede andere Würdigung als die einer Besorgnis seiner

Befangenheit willkürlich erschiene, ist ein Verstoß unmittelbar gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gegeben. Willkür in diesem Sinne setzt voraus, dass die Entscheidung, den Befangenheitsantrag abzulehnen, bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken schlechterdings nicht mehr verständlich erscheint und offenbar unhaltbar wäre (ausführlich SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2010 - 5 A 398/08 -, juris Rn. 4 = KStZ 2010, 216 ff., m. w. N.).

13

Willkür in diesem Sinne folgt hier jedoch nicht schon daraus, dass die gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 44 Abs. 3 ZPO nötige dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters nicht eingeholt wurde. Denn diese kann nicht nur bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Befangenheitsanträgen unterbleiben, wie die Klägerin meint, sondern ist auch dann nicht erforderlich, wenn der dem Befangenheitsantrag zugrunde liegende Sachverhalt geklärt und unstreitig ist. Denn die dienstliche Äußerung dient allein der weiteren Aufklärung des dem Befangenheitsantrag zugrunde liegenden Sachverhalts (BVerwG, Beschl. v. 8. März 2006 - 3 B 182.05 -, juris Rn. 5; BFH, Beschl. v. 24. Juli 2000 - VIII B 44/00 -, juris Rn. 11).

14

Vorliegend wird weder von der Klägerin vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, dass der dem Befangenheitsantrag zugrunde liegende Sachverhalt mittels dienstlicher Äußerung hätte weiter aufgeklärt werden müssen. Ihrem Zulassungsvorbringen ist deshalb insofern weder eine willkürliche Ablehnung des Befangenheitsantrags zu entnehmen noch, dass dadurch ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein könnte. Da keine dienstliche Äußerung eingeholt wurde, konnte eine solche der Klägerin nicht zu Kenntnis gegeben werden. Insofern scheidet eine Gehörsverletzung aus. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör dadurch verletzt wurde, dass über den Befangenheitsantrag entschieden wurde, ohne dass die Klägerin wusste, dass keine dienstliche Äußerung eingeholt wird. Denn die Klägerin legt nicht dar, welchen Aufklärungsbedarf sie im Hinblick auf den Sachverhalt, der dem Befangenheitsantrag zugrunde lag, geltend gemacht hätte, wenn sie Kenntnis von der beabsichtigten Antragsablehnung ohne dienstliche Äußerung gehabt hätte.

15

Ebenso wenig willkürlich und damit auch nicht geeignet, einen Verstoß unmittelbar gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu begründen, ist es, den Beschluss über die

Ablehnung eines in der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrags zunächst zu verkünden (§ 173 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 329 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und die schriftliche Beschlussbegründung später abzufassen, zumal ein solcher Beschluss gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar ist (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

- 16 c) Soweit die Klägerin vorträgt, es stelle sich die Frage eines fairen Verfahrens, weil die Verhandlung zwecks Entscheidung über den Befangenheitsantrag um 9:00 Uhr für etwa drei Stunden unterbrochen worden sei, aber nach der Gerichtstafel die Unterbrechung nur habe bis 9:30 Uhr dauern sollen, führt dies nicht weiter.
- 17 Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist nicht dadurch verletzt, dass die mündliche Verhandlung zwecks Entscheidung über den Befangenheitsantrag um 9:00 Uhr unterbrochen und - laut Protokoll - erst gegen 12:07 Uhr fortgesetzt wurde. Es ist nicht unangemessen, wenn sich die zur Entscheidung berufenen Richter drei Stunden Zeit nehmen, um die Befangenheitsgründe zu prüfen. Dass an der Gerichtstafel möglicherweise eine Unterbrechung nur bis 9:30 Uhr angezeigt wurde, ist unschädlich. Nachdem diese Zeit verstrichen war, musste ein verständiger Prozessbeteiligter erkennen, dass die Unterbrechung länger dauern würde, zumal der erfolglos abgelehnte Einzelrichter ausweislich des Protokolls die Unterbrechung zeitlich nicht befristet hatte, was auch nicht möglich war, da er nicht wissen konnte, wie lange die zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag berufenen Richter benötigen.
- 18 d) Schließlich war das Gericht nicht deshalb gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vorschriftswidrig besetzt, weil der erfolglos abgelehnte Einzelrichter in der Sache durch Urteil entschieden hat, bevor über die gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrags in der mündlichen Verhandlung erhobene Gehörsrüge entschieden worden ist.
- 19 Zwar könnte § 152a Abs. 1 Satz 2 VwGO, der eine Anhörungsrüge gegen solche der Endentscheidung vorausgehenden Zwischenentscheidungen sonst ausschließt, angesichts der aufgrund des § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 512 ZPO drohenden Rechtsschutzlücke verfassungskonform einschränkend auszulegen und eine Anhörungsrüge gegen die Ablehnung eines Befangenheitsantrags ausnahmsweise

statthaft sein (so zu § 321a Abs. 1 Satz 2 ZPO: BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 2009 - 1 BvR 3113/08 -, juris Rn. 9 ff. = NJW 2009, 833 f.; ebenso zu § 178a Abs. 1 Satz 2 SGG: BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2010 - 1 BvR 96/10 -, juris Rn. 13 ff. = NVwZ-RR 2010, 545 ff.).

- 20 Darauf kommt es hier aber nicht an, weil die Erhebung einer Anhörungsrüge nach § 152a VwGO nicht den Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung hindert. Dies ist nur bei Einlegung zulässiger Rechtsmittel möglich (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 705 ZPO), die jedoch gemäß § 146 Abs. 2 VwGO gegen Beschlüsse über die Ablehnung von Befangenheitsanträgen nicht statthaft sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2012, § 152a Rn. 4 m. w. N.). Deshalb durfte der erfolglos abgelehnte Einzelrichter trotz erhobener Gehörsrüge nach Verkündung des Beschlusses über die Ablehnung des Befangenheitsantrags die Verhandlung fortführen und ein Urteil sprechen. Im Übrigen ist, wie ausgeführt, nicht ersichtlich, dass die unterlassene Einholung der dienstlichen Äußerung hier geeignet war, den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör zu verletzen, so dass die erhobene Gehörsrüge jedenfalls unbegründet ist (vgl. insoweit auch: BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 2009 a. a. O., Rn. 22; BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2010 a. a. O., Rn. 28).
- 21 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz.

23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*